



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 340/18

vom
14. Februar 2019
in der Strafsache
gegen

wegen Brandstiftung u.a.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 14. Februar 2019 gemäß § 154 Abs. 2, § 349 Abs. 2, § 354 Abs. 1 StPO analog beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 13. Februar 2018 wird
 - a) das Verfahren hinsichtlich der Fälle II. 2, 2. Tat (Brandstiftung auf dem Grundstück G.) und II. 7 der Urteilsgründe eingestellt; im Umfang der Einstellung fallen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse zur Last;
 - b) das vorbezeichnete Urteil dahin geändert, dass der Angeklagte der Brandstiftung in fünf Fällen, davon in zwei Fällen in Tateinheit mit Sachbeschädigung, wegen Sachbeschädigung und wegen versuchter Brandstiftung schuldig ist.
2. Die weiter gehende Revision wird verworfen.
3. Der Angeklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

1. Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Brandstiftung in sechs Fällen, davon in zwei Fällen in Tateinheit mit Sachbeschädigung, wegen Sachbeschädigung, wegen versuchter Brandstiftung und wegen versuchten gefähr-

4 2. Die Überprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung hat im verbleibenden Umfang keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben. Ergänzend zu den Ausführungen des Generalbundesanwalts in seiner Antragsschrift bemerkt der Senat:

5 a) Die Verfahrensrüge, das Landgericht habe einen Beweisantrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Dauer der Zeiträume zwischen der jeweiligen Inbrandsetzung und der Entdeckung des Brandes zu Unrecht abgelehnt, bleibt ohne Erfolg, da in dem Ablehnungsbeschluss jedenfalls die eigene Sachkunde des Gerichts hinreichend dargetan ist; auf die übrigen Ausführungen in dem Ablehnungsbeschluss kommt es daher nicht mehr an.

6 b) Im Fall II. 4 b der Urteilsgründe hat der Schuldspruch wegen Brandstiftung gemäß § 306 Abs. 1 Nr. 3 Var. 1 StGB Bestand, da ein teilweises Zerstören eines Warenlagers noch ausreichend belegt ist (zum Begriff des Warenlagers vgl. BGH, Urteil vom 6. Dezember 2018 – 4 StR 371/18, juris Rn. 15 ff.).

7 3. Der Gesamtstrafenausspruch bleibt vom Wegfall der Einzelfreiheitsstrafen für die Fälle II. 2, 2. Tat (vier Jahre und sechs Monate) und II. 7 (zehn Monate) infolge der Verfahrenseinstellung nach § 154 Abs. 2 StPO unberührt. Der Senat schließt im Hinblick auf die sieben verbleibenden Einzelfreiheitsstrafen von sechs Jahren, fünf Jahren und sechs Monaten, zweimal vier Jahren und sechs Monaten, einem Jahr, zehn Monaten sowie acht Monaten aus, dass

das Landgericht ohne die in den beiden eingestellten Fällen verhängten Einzelstrafen eine mildere Gesamtfreiheitsstrafe verhängt hätte.

VRi'nBGH Sost-Scheible ist wegen Urlaubs an der Leistung der Unterschrift gehindert.

Bender

Quentin

Bender

Feilcke

Bartel